



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

**Nr. 153/2002**

Fachbereich Innerer Service

vom: 29.08.2002

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der HhSt. 160.67501 - Abführung von Notarztgebühren an den Kreis Unna -

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ermächtigt, bei der HhSt. 160.67501 - Abführung von Notarztgebühren an den Kreis Unna - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 47.740,00 € zu leisten.

### Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Für das Haushaltsjahr 2002 wurden bei der HhSt. 160.67501 - Abführung von Notarztgebühren an den Kreis Unna - planmäßig Mittel in Höhe von 102.260,00 € bereitgestellt. Gemäß der 2. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung des Notarzdienstes im Notfallaufnahmebereich III des Kreises Unna bzw. der verpflichtenden Anlage dazu vom 16.11.1999 erhält das Städt. Hellmig-Krankenhaus vom Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes eine Notarztvergütung von 200.000,00 DM (102.258,38 €). Dieser Betrag wird wiederum von der Stadt Kamen, welche diese Ausgaben vorher als Kostenposition in den Gebührenbedarf eingerechnet hat, aus den Gebühreneinnahmen des Rettungsdienstes für Notarzteinsätze erbracht und an den Kreis Unna abgeführt.

Nach den Einwänden des Städt. Hellmig-Krankenhauses zum Ende des Jahres 2001, dass die bisherige Notarztvergütung aufgrund organisatorischer und personeller Veränderungen nicht auskömmlich sei, konnte zwischen dem Kreis Unna als Träger des hiesigen Rettungsdienstes und den Krankenversicherern ein neues Jahresentgelt vereinbart werden. Dieses lautet ab 01. Januar 2002 auf 150.000,00 € pro Jahr.

Die Notwendigkeit, die bestehende Vereinbarung dahingehend zu ändern, ist mit der Kreisverwaltung Unna abgestimmt.

Somit ist eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2002 in Höhe von 47.740,00 € erforderlich. Diese ist gedeckt durch Minderausgaben bei den Zinsausgaben - HhSt. 910.80600.